

Rechtsformen 5: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) - LÖSUNGEN

1. Jeder der Gesellschafter muss zu Beginn mindestens ¼ der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Stammeinlagen einbringen. Das eingezahlte Stammkapital des Unternehmens muss dabei mindestens 12 500,00 EUR betragen. (GmbHG § 7 (2))

Stammkapital lt. § 3	Rechenweg	gesamt
A: 13 000,00 EUR, davon Fuhrpark 8 000,00 EUR, bar 5 000,00 EUR	Fuhrpark: 8 000,00 EUR Bar: 5 000,00 EUR * ¼ = 1 250,00 EUR	9 250,00 EUR
B: 16 000,00 EUR bar	16 000,00 EUR * ¼ = 4 000,00 EUR	4 000,00 EUR
C: 8 000,00 EUR bar	8 000,00 ERU * ¼ = 2 000,00 EUR	2 000,00 EUR
Σ		15 250,00 EUR

Die drei Gesellschafter können die vorgeschriebenen Mindesteinlagen einzahlen, da dadurch mehr als 12 500,00 EUR zur Verfügung stehen.

2. Da die GmbH noch nicht ins Handelsregister eingetragen wurde, haftet Herr Ahrens persönlich und solidarisch (GmbHG § 11 (2)). Er kann den Zulieferer nicht auf die GmbH als Unternehmen verweisen.

3. Lt. GmbHG § 35 (2) gilt Gesamtgeschäftsführungs- bzw. -vertretungsbefugnis, da die Gesellschafter darüber nichts im Gesellschaftsvertrag festgelegt haben. Im Außenverhältnis ist die GmbH deshalb nicht an den Kaufvertrag gebunden, er ist „schwebend unwirksam“ bis zum Widerspruch Herr Ahrens. Im Innenverhältnis hat Herr Borchert seine Macht überschritten, und deshalb Gesamtgeschäftsführungs- bzw. -vertretungsbefugnis gilt. Herr Borchert ist deshalb Schadenersatzpflichtig. Im Extremfall ist die Überschreitung der Kompetenzen eines Geschäftsführers sogar ein Kündigungsgrund.

4. Herr Borchert hat Recht. Herr Chang hat als Gesellschafter lediglich das Recht, in die Geschäftsbücher (= Buchhaltung) der GmbH Einsicht zu nehmen (GmbHG § 51 a). In sonstige laufende Geschäfte kann er keinen direkten Einfluss nehmen.

5. Die Satzung einer GmbH lässt sich nur über eine ¾-Mehrheit abändern (GmbHG § 53 (2)). Nötige Stimmen: 37 000,00 * 0,75 = 27 750.

Stimmanteile von B. und C.: 16 000 + 8 000 = 24 000.

Ohne Zustimmung von Herrn Ahrens kann diese Satzungsänderung nicht durchgeführt werden.

6. Jahresüberschuss 2020: 16 500,00 EUR

Stammeinlagen Stand 01.05.2020	Rechenweg Gewinnanteil	Gewinnanteil	Gewinnausschüttung (60 % bei jedem Gesellschafter)	Thesaurierung (40 % bei jedem Gesellschafter) = Einstellung in „andere Gewinnrücklagen“
A: 13 000,00 EUR	16 500,00 EUR * 13/37	5 797,30 EUR	3 478,38 €	2 318,92 €
B: 16 000,00 EUR	16 500,00 EUR * 16/37	7 135,14 EUR	4 281,08 €	2 854,06 €
C: 8 000,00 EUR	16 500,00 EUR * 8/37	3 567,57 EUR	2 140,54 €	1 427,03 €
Σ = 37 000,00 EUR		16 500,00 EUR		6 600,01 €

7. Herr Chang kann sich als nichtgeschäftsführender Gesellschafter an anderen Unternehmen beteiligen. Herr Borchert unterliegt als Geschäftsführer hingegen dem Wettbewerbsverbot als „Handlungsgehilfe“. Deshalb kann er keine OHG in derselben Branche gründen. (HGB § 60 (1))